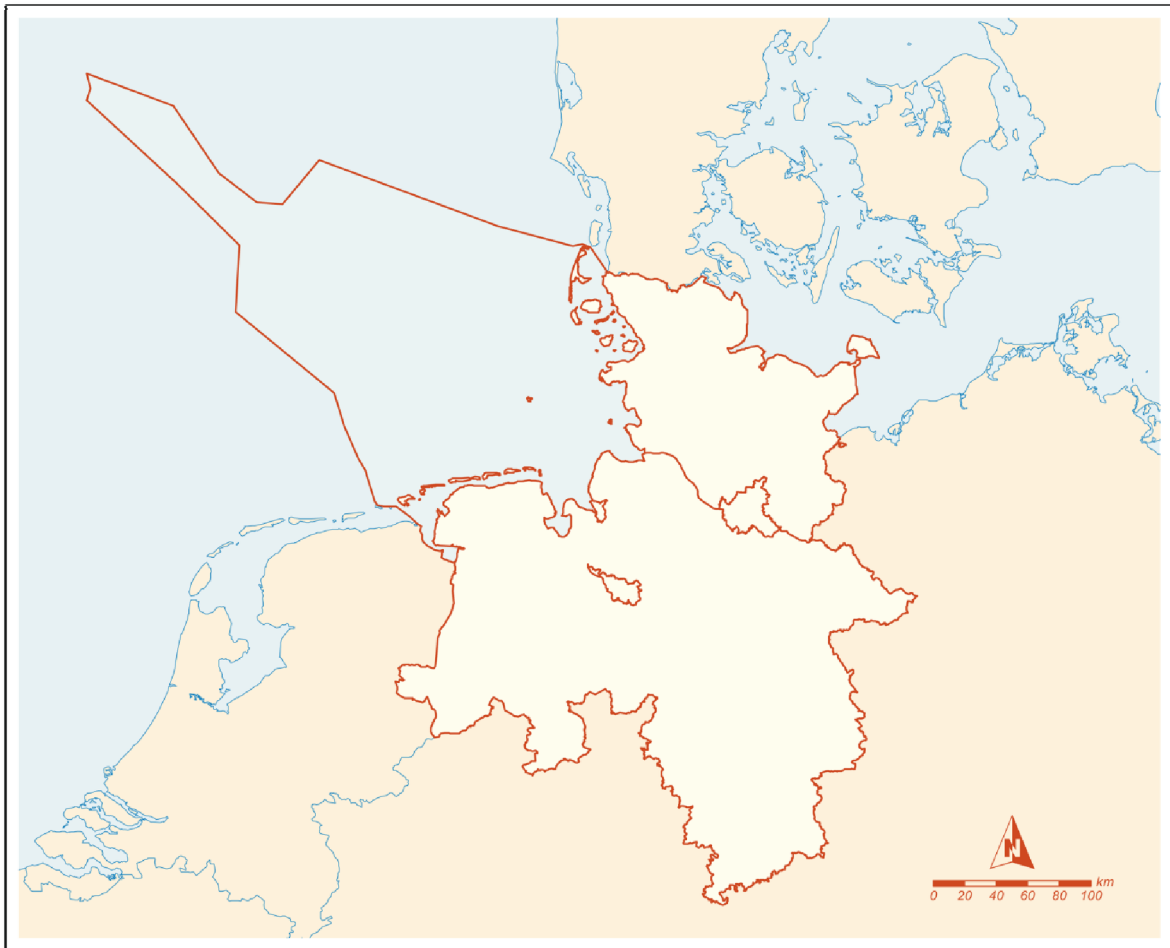


**Merkblatt für die Erteilung und Bearbeitung
von Bergbauberechtigungen für Kohlenwasserstoffe
gemäß § 3 Abs. 3 Bundesberggesetz
in den Bundesländern Niedersachsen, Hamburg, Bremen
und Schleswig-Holstein einschließlich des
Festlandsockels**



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung, Geltungsbereich	2
2. Erlaubnisse zur Aufsuchung (§§ 7, 10, 11)	3
2.1. Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken	3
2.2. Aufsuchung zur großräumigen Aufsuchung oder zu wissenschaftlichen Zwecken	3
2.3. Antragsinhalt	3
2.3.1. Arbeitsprogramm.....	4
2.3.2. Verlängerung einer Erlaubnis zur Aufsuchung	5
2.3.3. Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten	5
2.3.4. Jährliche Berichterstattung.....	5
2.3.5. Erlöschen einer Erlaubnis	6
2.3.6. Fündigkeit bei Aufsuchungsarbeiten.....	6
3. Bewilligung zur Gewinnung (§§ 8, 10, 12).....	7
3.1. Antragsinhalt	7
3.2. Befristung einer Bewilligung	7
3.3. Unterbrechung der Gewinnung.....	8
3.4. Verlängerung einer Bewilligung	8
3.5. Erlöschen einer Bewilligung.....	8
4. Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 9, 13 und 17)	8
5. Karten und Lagerisse für Bergbauberechtigungen	8
6. Erlaubnisse und Bewilligungen nach Anteilsverhältnissen	9
6.1. Offshore	9
6.2. Onshore	9
7. Aufrechterhaltene Rechte und Verträge (§ 149)	10
Anlage 1a: Muster für eine Jahresberichterstattung (Textversion)	
Anlage 1b: Muster für eine Jahresberichterstattung (Karte)	
Anlage 1c: Planung und Durchführung von Explorationstätigkeiten	
Anlage 1d: Planung und Durchführung von Bohrungen	
Anlage 1e: Planung und Durchführung von geophysikalischen Messungen und Reprozessing	
Anlage 2: Musterkarte Erlaubnis	
Anlage 3: Musterkarte Nordsee-Erlaubnis	
Anlage 4: Muster-Lageriss Bewilligung	

1. Einleitung, Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt beschreibt einige wichtige Kriterien der Erteilung, Bearbeitung, Verlängerung und Aufhebung von Bergbauberechtigungen (Konzessionen) für die Energierohstoffe Erdöl und Erdgas. Wichtigste rechtliche Grundlage ist das Bundesberggesetz von 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung. Zielgruppe sind Unternehmen der Erdöl-Erdgas-Exploration und -Produktion, insbesondere neue „Player“, die Kohlenwasserstoffe im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde für die Länder Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein einschließlich des Festlandsockels (Offshore Gebiete) aufsuchen und fördern möchten. Das Merkblatt bildet dabei einen fachlichen und administrativen Einstieg in die Thematik und soll im Vorfeld einer Antragstellung wichtige Meilensteine des Verfahrens und den Zugang zu weiteren Dokumenten und Informationen aufzeigen.

Seit der Herausgabe des letzten Merkblattes im Jahr 1988 gab es in der zuständigen Bergbehörde einige organisatorische Veränderungen. Das frühere Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld und die ihm unterstellten Bergämter in Celle, Goslar und Meppen wurden zum Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld verschmolzen, später erfolgte eine Fusion zwischen diesem Landesbergamt und dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung in Hannover zum heutigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Das LBEG ist eine dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nachgeordnete Behörde. Seine beiden Dienstsitze sind in Clausthal-Zellerfeld und Hannover mit einer Außenstelle in Meppen.

Inhaltlich haben sich im vorliegenden neuen Merkblatt einige wichtige Änderungen und Ergänzungen ergeben. So werden seit Jahren vermehrt Merkblätter wie dieses und weitere Leitfäden zu Prozessabläufen und zum Datenzugang für E&P-Unternehmen als Dokumente über das Internet bereit gestellt. Die Erdöl-Erdgas-Exploration in Deutschland ist im internationalen Vergleich ein sog. „Open Door“ System, d.h. die Vergabe einer freien Explorationsfläche erfolgt nicht in einem periodischen Bieterverfahren (Bsp.: Norwegen, UK mit sog. „Licensing Rounds“), sondern über Einzelanträge über das in diesem Merkblatt beschriebene Verfahren, wenn die materiellen und fachlichen Voraussetzungen des Antragstellers und seines Antrages erfüllt sind. Bei konkurrierenden Anträgen einer Erlaubnis zur Aufsuchung hat der Antrag Vorrang, dessen Arbeitsprogramm den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung am besten Rechnung trägt.

Aufgrund eines wachsenden Informationsbedarfs aus dem Ausland werden dieses Merkblatt und weitere mit ihm verbundene Dokumente zum Teil in englischer Sprache auf der entsprechenden Internetseite¹ des LBEG bereit gestellt. In den nachfolgenden Kapiteln werden diese Dokumente zitiert, für Nutzer im Internet sind sie jeweils „verlinkt“.

Die aktuellen Flächen der Erlaubnisse zur Aufsuchung (Exploration) und die Bewilligungen zur Gewinnung (Produktion) sind über den [NIBIS® KARTENSERVER](#)² des LBEG zugänglich. Sie enthalten Nachweisdaten über Firma, Laufzeit, usw. Ergänzend sind die Lage der Öl- und Gas-Felder (Flächen) sowie Altvertragsgebiete und weitere Informationen über Bohrungen, seismische Messungen etc. dargestellt.

¹ Merkblätter und Richtlinien Erdöl/Erdgas (LBEG):
http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=658&article_id=921&psmand=4

² NIBIS® KARTENSERVER: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Ein Überblick über die Datenlage beim LBEG (Nachweisdaten) und die Möglichkeit und Verfahrenswege für den Zugang zu Fachdaten der Erdöl- und Erdgasindustrie sind in einem LBEG-Merkblatt¹ beschrieben.

Die vor dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes vergebenen Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigungen, die als "alte Rechte" nach der Bestätigung durch die Bergbehörde fortgelten (§§ 149 ff³), kannten den Begriff "Kohlenwasserstoffe" nicht und wurden z.B. für Asphalt (Bitumen) erteilt. Da das Bundesberggesetz diese Bodenschätze aber nicht mehr kennt, werden für derartige Bodenschätze Bergbauberechtigungen nunmehr für „Kohlenwasserstoffe“ vergeben.

2. Erlaubnisse zur Aufsuchung (§§ 7, 10, 11)

Erlaubnisse werden im Regelfall bei der Erteilung auf fünf Jahre befristet (§ 16 Abs. 4). Welche Befristung im Einzelfall in Betracht kommt, richtet sich dabei in erster Linie danach, welcher Zeitraum für eine Umsetzung der Inhalte des Arbeitsprogrammes als erforderlich anzusehen ist.

2.1. Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken

Bei den Anträgen der Unternehmen wird es sich in der Regel um Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken handeln.

2.2. Aufsuchung zur großräumigen Aufsuchung oder zu wissenschaftlichen Zwecken

Erlaubnisse zur großräumigen Aufsuchung beschränken sich auf geophysikalische und geochemische Aufsuchungsmethoden und dabei auf die Ermittlung von Kennwerten, die großräumige Rückschlüsse auf das Vorkommen von Bodenschätzen zulassen. Erlaubnisfelder i.S.d. Ziff. 2.1 und 2.2 können sich überdecken (§ 7 Abs. 2).

2.3. Antragsinhalt

Für den Inhalt des Antrages sind die veröffentlichten Richtlinien⁴ der im Zuständigkeitsbereich des LBEG gelegenen Bundesländer maßgeblich.

Dem Antrag ist eine Karte des Erlaubnisfeldes (siehe Ziff. 5) beizufügen. Die Anzahl der Kartenexemplare richtet sich nach der Anzahl der berührten Bundesländer, Landkreise und sonstigen im Beteiligungsverfahren zu beteiligenden Institutionen und wird daher im konkreten Einzelfall festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt.

³ Die Paragraphen des Merkblattes beziehen sich - soweit nicht anders bezeichnet - auf Paragraphen des Bundesberggesetzes.

⁴ Bremen Richtlinien über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 56 vom 19.08.1993, S. 437

Hamburg Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Amtlicher Anzeiger Nr. 152 vom 09.08.1993, S. 1626

Niedersachsen Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Nds. Mbl. Nr. 8 vom 17.03.1993, S. 192

Schleswig-Holstein Richtlinien über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 12 vom 22.03.1993, S. 246

Die Regelzahl der Kartenausfertigungen entspricht der Anzahl der zu beteiligenden Landkreise plus 3 weitere Exemplare.

Neben der vorgeschriebenen Papierform hat sich die Vorlage der Antragsinhalte in elektronischer Form als für die Verfahren beschleunigend erwiesen.

2.3.1. Arbeitsprogramm

Das vorzulegende Arbeitsprogramm muss sich auf den beantragten Erlaubniszeitraum beziehen. Es soll erkennen lassen, was im jeweiligen Erlaubnis- bzw. Kalenderjahr geplant ist. Vom sachlichen Inhalt her sind insbesondere folgende Arbeiten als Aufsuchungsarbeiten anzusehen:

- (1) Geophysikalische und geochemische Aufnahme:
Gewinnung, Sammlung und Kauf geologischer, geophysikalischer und geochemischer Daten (Feld- und Bohrlochseismik, Gravimetrie, Magnetik u.a.).
- (2) Datenprozessing:
Computergestützte Verarbeitung des gewonnenen Datenmaterials unter geologischen, geophysikalischen und mathematischen Grundvorgaben bis einschließlich der Erstellung von Tiefenlinienplänen oder vergleichbarer Darstellungen geologischer, geophysikalischer oder geochemischer Parameter.
- (3) Reprozessing und Spezialprozessing des gewonnenen Datenmaterials:
Weiterführung und Wiederaufnahme des Prozessings mit anderen Methoden oder veränderten Zielsetzungen.
- (4) Explorationsbohrungen:
A1- bis A5-Bohrungen (Klassifikation der Erdöl- und Erdgasbohrungen in Deutschland ab 1981, gemeinsam erarbeitet vom ehemaligen Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung (NLfB), der Förderindustrie und den Bergbehörden, veröffentlicht in der Zeitschrift "Erdöl/Erdgas", Juli 1981, S. 234 ff).
- (5) Stimulationsbehandlungen an Explorationsbohrungen:
Stimulationsbehandlungen incl. Anwendung innovativer Technologie mit dem Ziel, eine zunächst nicht förderbare zu einer förderbaren Lagerstätte zu machen. Aufwendungen für Wiederholungsbehandlungen zur Steigerung der Produktion können nicht anerkannt werden.
- (6) Sonstige Arbeiten:
Geologische und geophysikalische, geochemische oder andere Ausarbeitungen, durch welche die Höffigkeit im Erlaubnisfeld bewertet werden soll (z.B. spezielle seismische und strukturelle Studien, lagerstättenkundliche Simulationen, seismisch-lithologische Analysen, Beckenmodellierungen, gaschemische, sedimentologische, petrographische und petrophysikalische Untersuchungen). Für den Verfahrensablauf der Anerkennung der Anrechnungsfähigkeit gemäß § 30 Abs. 3 gilt die Anlage zu Ziffer 5 f) des Merkblattes¹ zur Feldeabgabeerklärung.

Das Arbeitsprogramm muss hinsichtlich Art, Umfang und Zweck angemessen sein und Angaben über den geschätzten finanziellen Aufwand für jeden Teil des Arbeitsprogrammes je Erlaubnisjahr enthalten.

Aufsuchungsarbeiten für ein Erlaubnisfeld können, sofern es dem Aufsuchungsziel dient, auch in Gebieten durchgeführt werden, die mit dem Erlaubnisfeld in einem geologischen Zusammenhang stehen. Derartige Fälle mittelbarer Aufsuchungsarbeiten sind vorher mit dem LBEG abzustimmen.

Aufsuchungsarbeiten in den im Erlaubnisgebiet liegenden Bewilligungsfeldern kön-

nen nach Abstimmung mit dem LBEG auch als mittelbarer Aufschluss angesehen werden. Ist der Erlaubnisinhaber nicht der Inhaber der betroffenen Bewilligung, ist die Zustimmung des Bewilligungsinhabers einzuholen.

Änderungen des Arbeitsprogramms:

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Wird das Arbeitsprogramm ohne vorherige Abstimmung mit dem LBEG nicht eingehalten, ist dies ein möglicher Widerrufgrund der bestehenden Erlaubnis bzw. ein möglicher Ablehnungsgrund für einen Verlängerungsantrag.

2.3.2. Verlängerung einer Erlaubnis zur Aufsuchung

Die Anforderungen an den Verlängerungsantrag müssen den Anforderungen der Erlaubnisanträge nach Ziff. 2.3.1 entsprechen. Verlängerungsanträge sollten spätestens einen Monat vor Ablauf der Erlaubnis gestellt werden, um eine angemessene Prüfung und Entscheidung noch während des bestehenden Erlaubniszeitraums zu ermöglichen. Das Arbeitsprogramm soll i.d.R. auf einen Verlängerungszeitraum von 3 Jahren angelegt sein und auch Bohrtätigkeiten oder geophysikalische Messungen enthalten. Bezieht sich der Verlängerungsantrag auf das in seiner Feldesbegrenzung veränderte Erlaubnisfeld (Verkleinerung), so muss eine neue Karte beigefügt werden. Im Falle einer Erweiterung ist ein Neuantrag erforderlich.

2.3.3. Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten

Aufsuchungsarbeiten im Erlaubniszeitraum können gem. § 18 Abs. 2 bis zu einem Jahr ohne Zustimmung des LBEG unterbrochen werden. Wenn der Erlaubnisinhaber absehen kann, dass die Arbeiten innerhalb dieser Frist nicht wieder aufgenommen werden können, so hat er rechtzeitig vor Ablauf des Jahres einen Antrag auf Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten beim LBEG zu stellen. Die Bemühungen des Erlaubnisinhabers um eine rechtzeitige Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeiten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Mit einer Zustimmung nach § 18 Abs. 2 ist keine Befreiung von der Feldesabgabe nach den Feldes- und Förderabgabeverordnungen der Länder verbunden. Hierfür ist eine gesonderte Entscheidung des LBEG erforderlich. Eine Befreiung von der Feldesabgabe kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufsuchungstätigkeit länger als ein Jahr und zudem aus Gründen unterbrochen wird, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat. Dies ist dann der Fall, wenn der Aufsuchung öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

2.3.4. Jährliche Berichterstattung

Schriftlicher Jahresbericht:

Das Ergebnis der Aufsuchungsarbeiten ist dem LBEG in einer zusammengefassten Darstellung jährlich zu berichten (Jahresbericht). Dieser Bericht wird vom LBEG angefordert und ist zu dem angegebenen Termin vor den Jahresbesprechungen einzureichen, zu denen turnusgemäß eingeladen wird. Der Jahresbericht ist in einer vom LBEG vorgegebenen Form abzufassen und besteht aus einem tabellarischen Übersichtsteil und einem Textteil (Muster siehe Anlage 1).

Der tabellarische Soll-/Ist-Vergleich orientiert sich an dem genehmigten Arbeitsprogramm für die erteilte Aufsuchungserlaubnis. Zum tabellarischen Teil gehören auch

Übersichten zur Planung und Durchführung von Explorationstätigkeiten, der Planung und Durchführung von geophysikalischen Messungen und Reprozessing sowie der Planung und Durchführung von Bohrungen. Der tabellarische Teil wird durch eine Gesamtübersicht ergänzt, aus der sich der finanzielle Umfang der Tätigkeit und Planung der einzelnen Gesellschaften ergibt.

Der Textteil enthält neben dem Arbeitsprogramm für das folgende Jahr auch die nach Ziff. 2.3.1 letzter Absatz angezeigten und vom LBEG genehmigten Abweichungen vom Arbeitsprogramm. Beigefügte Karten sollen das Erlaubnisfeld, die daran angrenzenden Erlaubnisfelder sowie die in ihm liegenden Altvertragsflächen und Bewilligungsfelder ggf. mit Änderungen bei Neuerteilungen zeigen. Dargestellte Bohrungen sollten eine Zuordnung bzw. Klassifikation erhalten. Auch soll der Bericht einen Überblick über die Feldesentwicklung in den einzelnen Gewinnungsfeldern mit Angaben über durchgeführte bzw. geplante Bohrungen (B1 bis B3) aufzeigen.

Vortragsteil:

Die Besprechungen haben das Ziel, die Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten des Vorjahres aber auch die geplanten Tätigkeiten des aktuellen Jahres geowissenschaftlich, bergtechnisch und bergrechtlich zu erörtern und im Sinne der Rohstoffpolitik der jeweiligen Länder zu steuern. Hierzu sind eine Präsentation von geologischen und geophysikalischen Darstellungen und die Überlassung derselben in digitaler Form erwünscht.

Gesellschaften, deren Tätigkeit sich über größere Gebiete (mehrere Erlaubnisgebiete) erstreckt, sollten eine zusammenfassende Beurteilung der Aufsuchungsmöglichkeiten in diesen Gebieten geben.

2.3.5. Erlöschen einer Erlaubnis

Eine Erlaubnis kann erlöschen durch Fristablauf, Aufhebung auf schriftlichen Antrag des Inhabers (§ 19) oder Widerruf durch die Bergbehörde (§ 18 Abs. 2).

Nach Nummer 6 des „Merkblattes¹ zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus den Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ ist dem LBEG innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauftermin einer Erlaubnis oder Bewilligung ein Endbericht vorzulegen.

2.3.6. Fündigkeit bei Aufsuchungsarbeiten

Wird eine Bohrung in einem Erlaubnisfeld fündig, so ist der Erlaubnisinhaber zur Gewinnung berechtigt, soweit die Bodenschätze nach der Entscheidung des LBEG aus bergtechnischen, sicherheitstechnischen oder anderen Gründen gewonnen werden müssen (§ 41). Das wird in der Regel beim kurzzeitigen Testen von Erdöl- und Erdgaslagerstätten der Fall sein. Auch ein Langzeittest auf eine Erdgaslagerstätte, der erfahrungsgemäß einige Zeit dauern kann, wird noch einzubeziehen sein, solange keine wirtschaftliche Verwertung, z.B. durch Anschluss an das Gasleitungsnetz, erfolgt.

Beim längeren Testen von Erdöllagerstätten wird das Rohöl aufbereitet und dann i.d.R. auch wirtschaftlich genutzt. Da es sich hierbei nicht mehr um eine im Rahmen der Aufsuchung liegende notwendige Gewinnung von Bodenschätzen handelt (§§ 7 und 41), bedarf es nunmehr der Erteilung einer Bewilligung (§§ 6 und 8). Das gilt in gleicher Weise für die wirtschaftliche Nutzung von Erdgas oder Erdölgas (Gewinnung). Da das Bundesberggesetz eine vorläufige Fördererlaubnis nicht vorsieht, ist im Falle einer wirtschaftlichen Förderung alsbald ein Bewilligungsantrag zu stellen, und zwar vor oder spätestens mit dem Antrag auf Zulassung eines Förderbetriebs-

planes. Der Förderbetriebsplan kann erst zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Betriebsplanzulassung erfüllt sind (Vorlage der erforderlichen Berechtigung i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1).

Wird eine Bohrung in einem Altvertragsgebiet fündig, so ist zu prüfen, ob von einer Ausdehnung der Lagerstätte auch auf Flächen außerhalb dieses Altvertragsgebietes auszugehen ist. Ist das der Fall, ist vor Aufnahme der Förderung aus der grenzüberschreitenden Struktur auch der Nachweis der Gewinnungsberechtigung außerhalb des Altvertragsgebietes zu erbringen; Ziff. 2.3.6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Dabei sollte bereits ein vorläufiger Verteilungsschlüssel im Hinblick auf die künftige Produktion für grenzüberschreitende Lagerstätten vorgelegt werden (sog. Poolverträge).

3. Bewilligung zur Gewinnung (§§ 8, 10, 12)

Mit Aufnahme der wirtschaftlichen Gewinnung muss eine Bewilligung erteilt worden sein (siehe hierzu auch Ziff. 2.3.6).

Bei Fundbohrungen auf Erdöl oder Erdgas werden die Lagerstättenverhältnisse nur selten schon soweit bekannt sein, dass ein die Lagerstätte voll abdeckendes Bewilligungsfeld gestreckt werden kann. Daher ist zunächst ein Bewilligungsfeld zu beantragen, das in seiner Ausdehnung in etwa nur das mögliche Förderareal der Fundbohrung abdeckt. Sobald durch weitere Bohrungen die Lagerstättenstruktur näher bekannt geworden ist, ist ein entsprechendes Bewilligungsfeld unter Aufhebung des zuvor erteilten Bewilligungsfeldes zu beantragen. Ziel ist es, dass die gesamte Lagerstätte von einem Bewilligungsfeld vollständig überdeckt wird.

3.1. Antragsinhalt

Wie für die Erlaubnisse sind auch für den Inhalt des Antrages auf Bewilligung die veröffentlichten Richtlinien⁵ der im Zuständigkeitsbereich des LBEG gelegenen Bundesländer maßgeblich. Dies gilt auch für die Anzahl und die Ausfertigung der einzureichenden Lagerisse (siehe Ziff. 5).

3.2. Befristung einer Bewilligung

Bewilligungen werden für einen befristeten Zeitraum erteilt (§ 16 Abs. 5). Hierzu ist dem Antrag eine Förderprognose mit den jährlich erwarteten Fördermengen in grafischer und tabellarischer Form beizufügen, die die sicheren und wahrscheinlichen Reserven berücksichtigt.

⁵ Bremen Richtlinien über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 56 vom 19.08.1993, S. 437
Hamburg Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Amtlicher Anzeiger Nr. 152 vom 09.08.1993, S. 1626
Niedersachsen Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Nds. Mbl. Nr. 8 vom 17.03.1993, S. 192
Schleswig-Holstein Richtlinien über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 12 vom 22.03.1993, S. 246

3.3. Unterbrechung der Gewinnung

Die Bewilligung ist auf Antrag des Inhabers aufzuheben, wenn die regelmäßige Förderung eingestellt worden ist.

Scheidet eine Aufhebung aus und ist abzusehen, dass die Gewinnung des Bodenschatzes innerhalb eines Bewilligungsfeldes länger als drei Jahre unterbrochen wird, so ist dies dem LBEG rechtzeitig anzuzeigen. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben sowie der Bezug zwischen Bewilligungsfeld und Lagerstätte darzustellen. Das LBEG entscheidet aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der zur Verfügung stehenden Fakten, ob ein Widerrufsgrund nach § 18 Abs. 3 gegeben ist.

3.4. Verlängerung einer Bewilligung

Dem Verlängerungsantrag ist eine Förderprognose mit den jährlich erwarteten Fördermengen in grafischer und tabellarischer Form beizufügen, die die an das LBEG gemeldeten sicheren und wahrscheinlichen Reserven berücksichtigt.

In der Vergangenheit wurden Bewilligungen auch verlängert, wenn die Förderung zwar schon aufgegeben war, im Bewilligungsfeld aber noch Wasser versenkt wurde (Disposal). Diese Praxis wurde im Jahr 2009 aufgegeben. Bereits erfolgte Verlängerungen haben Bestandsschutz.

3.5. Erlöschen einer Bewilligung

Eine Bewilligung kann erlöschen durch Fristablauf, Aufhebung auf schriftlichen Antrag des Inhabers (§ 19) oder Widerruf durch die Bergbehörde (§ 18 Abs. 3).

Erlöschene Bewilligungsfelder, die sich innerhalb eines Erlaubnisfeldes befinden, fallen automatisch der Nettoerlaubnisfeldfläche zu.

Nach Nummer 6 des „Merkblatts¹ zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus den Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ ist dem LBEG innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauftermin einer Erlaubnis oder Bewilligung ein Endbericht vorzulegen.

4. Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 9, 13 und 17)

Das Bergwerkseigentum ist ein grundstücksgleiches Gewinnungsrecht. Seit Einführung des BBergG hat es für den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe keine praktische Bedeutung.

5. Karten und Lagerisse für Bergbauberechtigungen

Inhalt und Ausgestaltung der Karten oder Lagerisse (Musterkarten¹ für Erlaubnis und Bewilligung siehe Anlagen 2 bis 4) müssen den Bestimmungen des 1. Abschnittes der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung) vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1553) entsprechen.

Auf die Beifügung der prüffähigen Unterlagen wie Vermessungs- und Berechnungsniederschriften gemäß § 7 der Unterlagen-Bergverordnung sowie auf die Anforderungen zur Darstellung der Fundstellen bei Bewilligungen und Bergwerkseigentum gemäß den §§ 6 und 8 Abs. 5 der Unterlagen-Bergverordnung wird besonders hingewiesen.

Das Feld der Bergbauberechtigung ist an der Oberfläche durch gerade Linien zu be-

grenzen, es sei denn, wegen der Anlehnung der Feldesbegrenzung an Bundes- oder Ländergrenzen wird ein teilweise anderer Verlauf erforderlich (§ 4 Abs. 7). Die Überschreitung der Grenzen anderer Verwaltungseinheiten, z.B. Landkreise, ist zulässig.

Zur Festlegung der Feldesbegrenzung, insbesondere der Koordinaten der Feldeseckpunkte empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem für das Markscheidewesen zuständigen Referat des LBEG.

Die Koordinaten der Feldeseckpunkte sind digital als ESRI-Shape-Datei oder als weiter bearbeitbare Liste (z.B. Excel-Format) den Antragsunterlagen beizufügen.

Innerhalb der äußeren Begrenzung des Erlaubnisfeldes erteilte Berechtigungen auf denselben Bodenschatz (Bewilligungen und Bergwerkseigentum) sind in der Erlaubniskarte als innere Begrenzungen des Erlaubnisfeldes darzustellen.

Der anzugebende Flächeninhalt des Feldes ist die von der äußeren Feldesbegrenzung umschlossene Fläche, von der gegebenenfalls innerhalb der äußeren Feldesbegrenzung gelegene Gewinnungsberechtigungen auf denselben Bodenschatz – Bewilligungen, Bergwerkseigentum und Altverträge – abzuziehen sind, weil diese nicht zur erteilenden Berechtigung gehören.

Erlöschen innerhalb der äußeren Begrenzung eines Feldes liegende Berechtigungen auf denselben Bodenschatz, wachsen die frei werdenden Flächen dem umgebenden Feld an. Der Feldesinhaber erhält vom LBEG einen Bescheid über die Veränderung der Feldesfläche.

Altvertragsgebiete innerhalb der äußeren Begrenzung eines Feldes werden vom LBEG in einer gesonderten Anlage des Zuteilungsbescheides ausgewiesen.

Flächen der Altverträge können im Zuge der Antragsstellung beim LBEG erfragt werden.

6. Erlaubnisse und Bewilligungen nach Anteilsverhältnissen

6.1. Offshore

Bei den Offshore-Bergbauberechtigungen, die mehreren Unternehmern zur gesamten Hand (d.h. jedem einzelnen Unternehmen) erteilt wurden, besteht entsprechend § 22 eine Zustimmungserfordernis bei Übertragung von oder Beteiligung Dritter an einer Erlaubnis oder Bewilligung. D.h., wenn neue Mitglieder in die Gesamthandsgemeinschaft aufgenommen werden, bedarf dies weiterhin der Zustimmung gem. § 22 durch das LBEG. Andererseits sind Anteilsverschiebungen innerhalb des Konsortiums nicht zustimmungspflichtig.

Allerdings wird die Mitteilung von Veränderungen der prozentualen Anteilsverhältnisse der Erlaubnisse oder Bewilligungen für erforderlich gehalten.

6.2. Onshore

Da hier die Bergbauberechtigungen nicht zur gesamten Hand sondern immer nur einem Unternehmen erteilt werden, ist bei Beteiligung eines neuen Partners bzw. bei Anteilsänderungen eine Zustimmung gemäß § 22 nicht erforderlich bzw. wird eine Genehmigung dieses Vorgangs nicht für notwendig erachtet. Auch in diesem Fall wird die Mitteilung von Veränderungen der prozentualen Anteilsverhältnisse für erforderlich gehalten.

7. Aufrechterhaltene Rechte und Verträge (§ 149)

Die zwischen Unternehmer und Grundeigentümer abgeschlossenen und auf der Grundlage der Erdölverordnung vom 13.12.1934 bestehenden Erdölaltverträge bleiben aufrechterhalten, soweit sie von den Rechteinhabern (Firmen oder Grundeigentümern) angezeigt und von der Bergbehörde bestätigt worden sind. Für aufrechterhaltene Rechte dieser Art gilt § 156 Abs. 2 (Genehmigung der Bergbehörde bei Abtretung, Überlassung oder Änderung von Verträgen u.a. im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6). Mit Ablauf der Altverträge werden die hiervon erfassten Bodenschätze bergfrei. Die sodann frei werdenden Gebiete (ehemalige Altvertragsflächen) fallen automatisch dem Erlaubnis- oder Bewilligungsfeld zu.

Diese Fassung ersetzt das bisherige Merkblatt für die Erteilung und Bearbeitung von Bergbauberechtigungen für Kohlenwasserstoffe gemäß § 3 Abs. 3 Bundesberggesetz nach der Verfügung vom 08.09.1988 - 30.2 - 9/88 - Allg. 40 -XIII-.

Bei Bedarf wird dieses Merkblatt ergänzt und den jeweils geltenden Regeln für die Konzessionsvergabe im Hoheitsgebiet des LBEG sowie den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
Hannover und Clausthal-Zellerfeld, Dezember 2011

Muster für eine Jahresberichterstattung (Textversion)
(unbedingt in Deutsch!)

I) Deckblatt:

Unternehmen/Erlaubnisinhaber

Jahresberichterstattung

(Jahr)

Für (Bundesland/ -länder)

An das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

in Clausthal-Zellerfeld

II) Inhaltsverzeichnis der Jahresberichterstattung

- Mit Seitenzahlen und Register

III) Allgemeine Informationen

- Ausgefüllte Soll-Ist-Listen (der Wortlaut muss mit dem genehmigten AP übereinstimmen zwecks Vergleichbarkeit)
- Übersichtskarte aller Erlaubnisfelder (wenn mehrere Konzessionen gehalten werden)

IV) Berichte zu den einzelnen Erlaubnisgebieten:

1) Allgemeine Angaben:

- Bezeichnung des Feldes mit AZ (z.B. B 20125 oder Allg. 25 – XX) und Feldname (z.B. Achim)
- Erlaubnisfrist (=Ablaufdatum der Erlaubnis)
- Gesamtfläche (= Bruttofläche) in km²
- Ggf. Bewilligungsfeldflächen in km²
- Ggf. Altvertragsflächen in km²
- Staatsvorbehaltfläche (= Nettofläche) in km²
- Ggf. Konsortialpartner mit den jeweils anteiligen Konsortialverhältnissen in % und km² (auch für Teilgebiete)

2) Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr (stichwortartig - der Wortlaut muss mit dem genehmigten AP übereinstimmen zwecks Vergleichbarkeit):

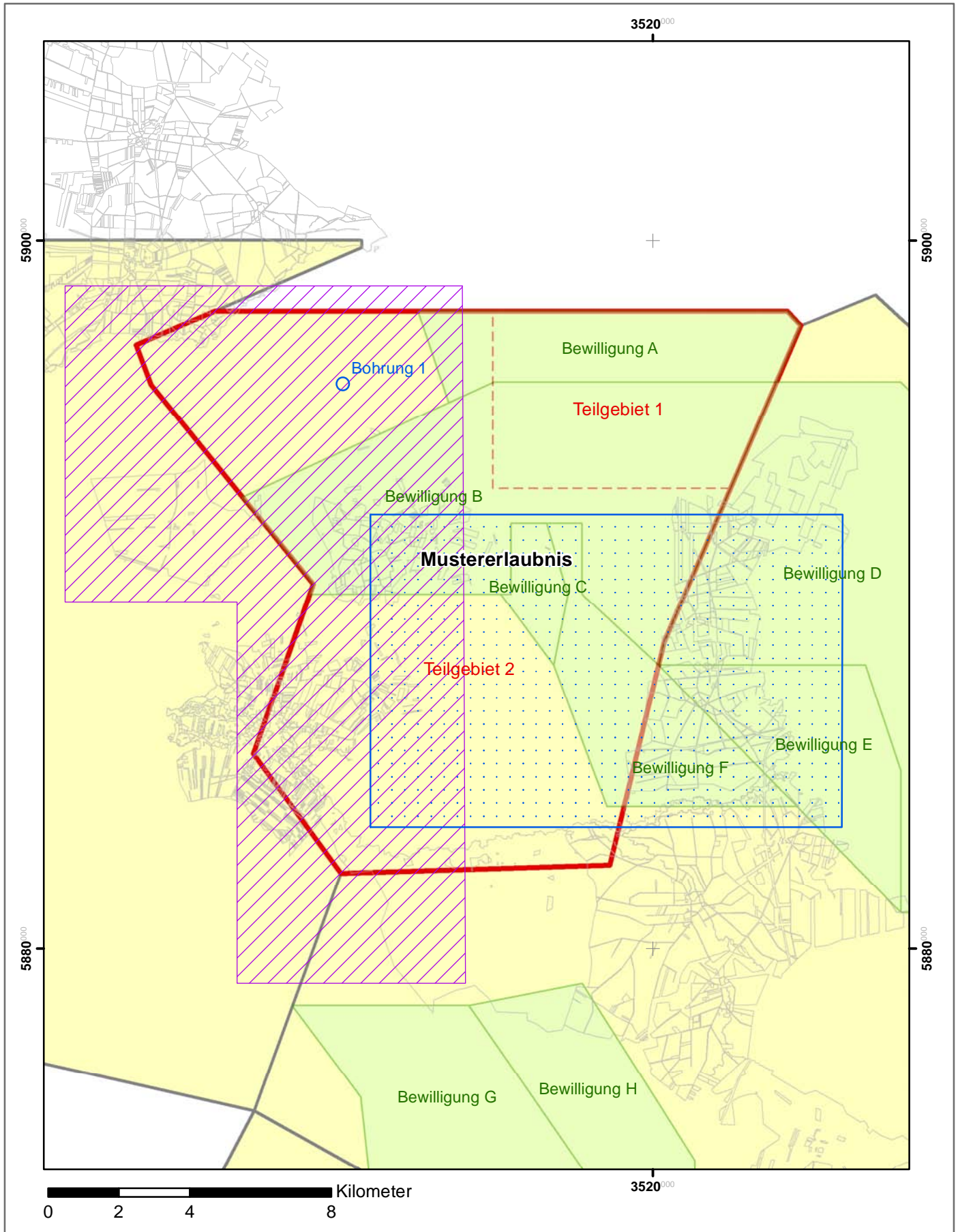
- a) Geophysik:
- b) Bohrungen:
- c) Sonstiges:
- d) Gründe für Abweichungen von dem für (Jahr) vorgesehenen Arbeitsprogramm (die Erläuterungen an dieser Stelle sind zwingend und müssen aussagekräftig sein):

3) Programm für (laufendes Jahr und ggf. Folgejahre)

- a) Geophysik:
- b) Bohrungen:
- c) Sonstiges:

4) Übersichtskarte des einzelnen Erlaubnisfeldes mit

- a) Erlaubnisfeldgrenzen
- b) Enthaltene Bewilligungsfelder
- c) Enthaltene Altvertragsgebiete
- d) Ggf. durchgeführte Geophysik, Gravimetrie und Bohrungen
- e) Darstellung von Teilgebieten und konsortialer Verhältnisse



Jahr	Explorationsbohrung	Seismik	Repro-zessing	
2011	---		---	Erlaubnisfeld
2012		---		Bewilligungsfeld
				Altvertragsgebiet

Firma XY

Erlaubnisfeld Mustererlaubnis

Planung und Durchführung von Explorationstätigkeiten

Erlaubnisfeld (Aktenzeichen - Name/Blöcke/Teilblöcke)	Fläche km ²	Ablauf (Datum) Datum	Aus Neuantrag oder Verlängerungsantrag genehmigtes Arbeitsprogramm		durchgeführte Arbeiten im Berichtszeitraum		Abweichungen vom genehmigten Arbeitsprogramm Gründe (ggf. Verweis auf Einzelbericht)
			(Beschreibung)	Kosten TEUR	Beschreibung	Kosten TEUR	
Summen:							

Planung und Durchführung von Bohrungen

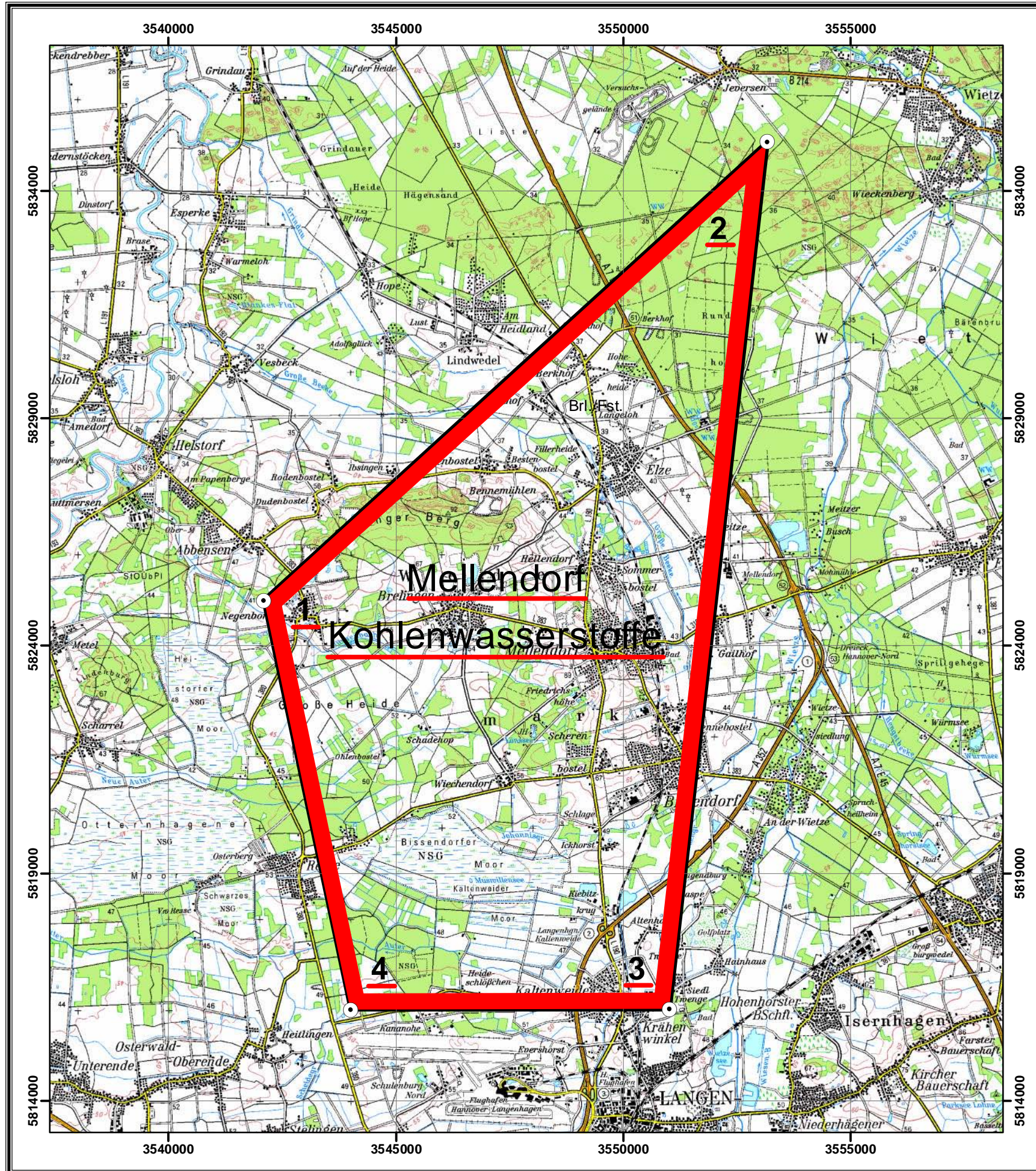
Bundesland/Bereich	Planung Berichtsjahr				Durchführung Berichtsjahr				Planung Folgejahr			
	Exploration (A1- bis A5-Bohrungen)		Produktion (B1- bis B3-Bohrungen)		Exploration (A1- bis A5-Bohrungen)		Produktion (B1- bis B3-Bohrungen)		Exploration (A1- bis A5-Bohrungen)		Produktion (B1- bis B3-Bohrungen)	
	m	Aufwendungen (TEUR)	m	Aufwendungen (TEUR)	m	Aufwendungen (TEUR)	m	Aufwendungen (TEUR)	m	Aufwendungen (TEUR)	m	Aufwendungen (TEUR)
Niedersachsen												
Schleswig-Holstein												
Nordsee												
Hamburg												
Bremen												
Summen:												

Planung und Durchführung von geophysikalischen Messungen und Reprozessing

Bundesland/Bereich	Planung Berichtsjahr									
	Seismik			Gravimetrie		Reprozessing				
	2D km	3D km ²	Aufwendungen TEUR	km ²	Aufwendungen TEUR	2D PoSDM km	2D PreSDM km	3D PoSDM km ²	3D PreSDM km ²	Aufwendungen TEUR
Niedersachsen										
Schleswig-Holstein										
Nordsee										
Hamburg										
Bremen										
Summen:										

Bundesland/ Bereich	Durchführung Berichtsjahr									
	Seismik			Gravimetrie		Reprozessing				
	2D km	3D km ²	Aufwendungen TEUR	km ²	Aufwendungen TEUR	2D PoSDM km	2D PreSDM km	3D PoSDM km ²	3D PreSDM km ²	Aufwendungen TEUR
Niedersachsen										
Schleswig-Holstein										
Nordsee										
Hamburg										
Bremen										
Summen:										

Bundesland/ Bereich	Planung Folgejahr									
	Seismik			Gravimetrie		Reprozessing				
	2D km	3D km ²	Aufwendungen TEUR	km ²	Aufwendungen TEUR	2D PoSDM km	2D PreSDM km	3D PoSDM km ²	3D PreSDM km ²	Aufwendungen TEUR
Niedersachsen										
Schleswig-Holstein										
Nordsee										
Hamburg										
Bremen										
Summen:										



Karte

für das Erlaubnisfeld Mellendorf
zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Land Niedersachsen
Region Hannover
Landkreis Celle

Koordinaten der Feldeseckpunkte		
lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	35 42 090,00	58 25 000,00
2	35 53 170,65	58 35 083,45
3	35 51 020,37	58 16 000,00
4	35 44 000,00	58 16 000,00
1	35 42 090,00	58 25 000,00

Flächeninhalt des Feldes 126 472 000 m² (unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung; abgerundet auf volle hundert m²)

Maßstab 1 : 100 000

Angefertigt Goslar, den 11.05.2011

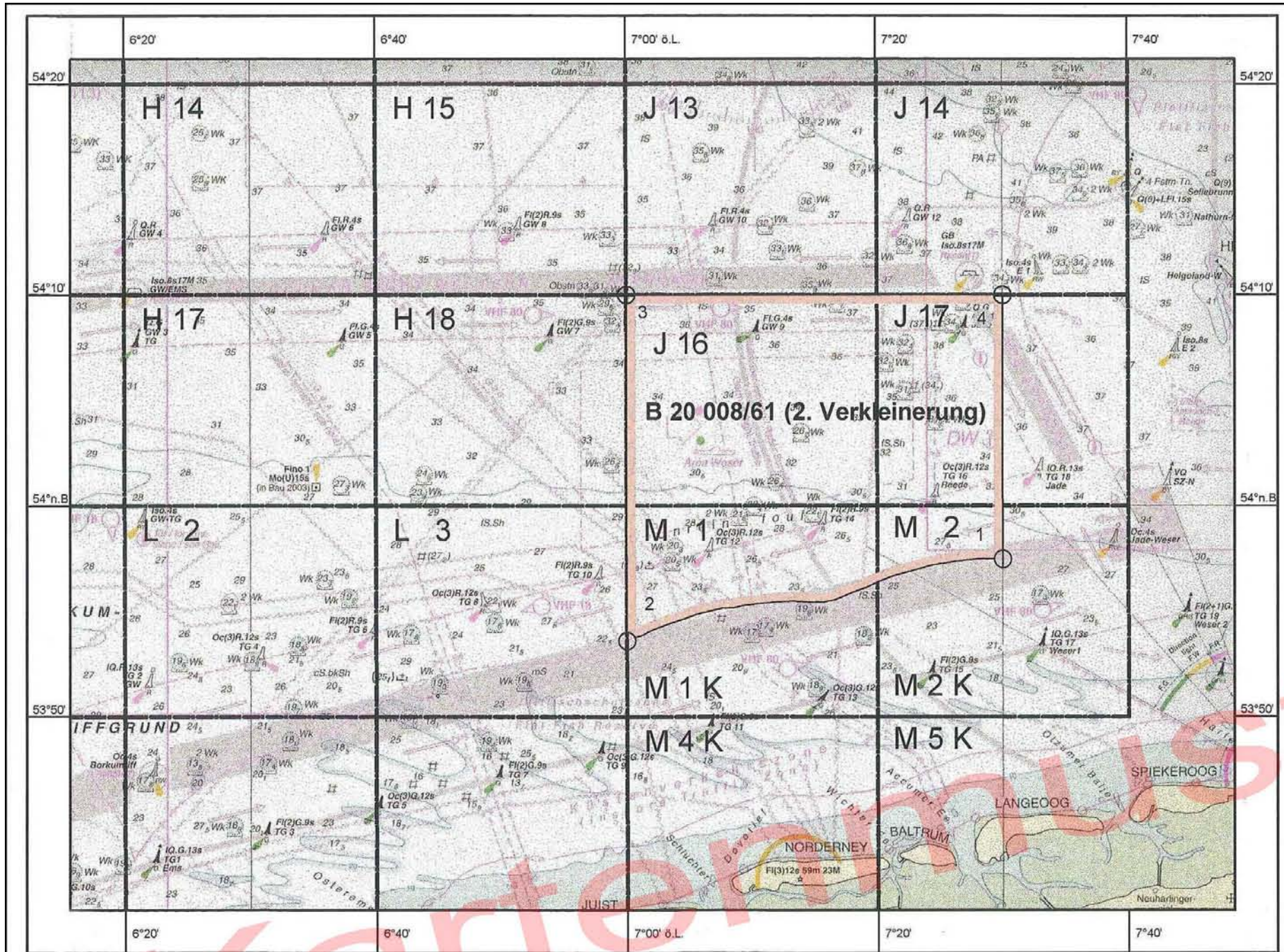
Mustermann
Mustermann

für **Erdöl und Erdgas GmbH**

Zur Erteilung der Erlaubnis

vom **Az.:** **Clausthal-Zellerfeld**, den **gehörend.**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Erdöl und Erdgas GmbH

Karte für das Erlaubnisfeld

B 20 008/61 (2. Verkleinerung)

Block J 16 und Teilblöcke M1, M2, J 17

zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Koordinaten der Feldeseckpunkte
Geografische Koordinaten, ED 50

Punkt-Nr.	nördl. Breite	östl. Länge
1	53° 57' 35"	7° 30' 00"
2	53° 53' 42"	7° 00' 00"
3	54° 10' 00"	7° 00' 00"
4	54° 10' 00"	7° 30' 00"

Werte abgegriffen aus der Seekarte
Zwischen Punkt 1 und 2: Verlauf der 12 SM - Grenze

Flächeninhalt des Erlaubnisfeldes

rd. 857 km²

Peter Mustermann

Ingenieur- und Vermessungsbüro
Dipl. Ing. Peter Mustermann

Angefertigt im.....

Zur Erteilung der Erlaubnis

vom.....Az.....gehörend.

Clausthal-Zellerfeld, den.....

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

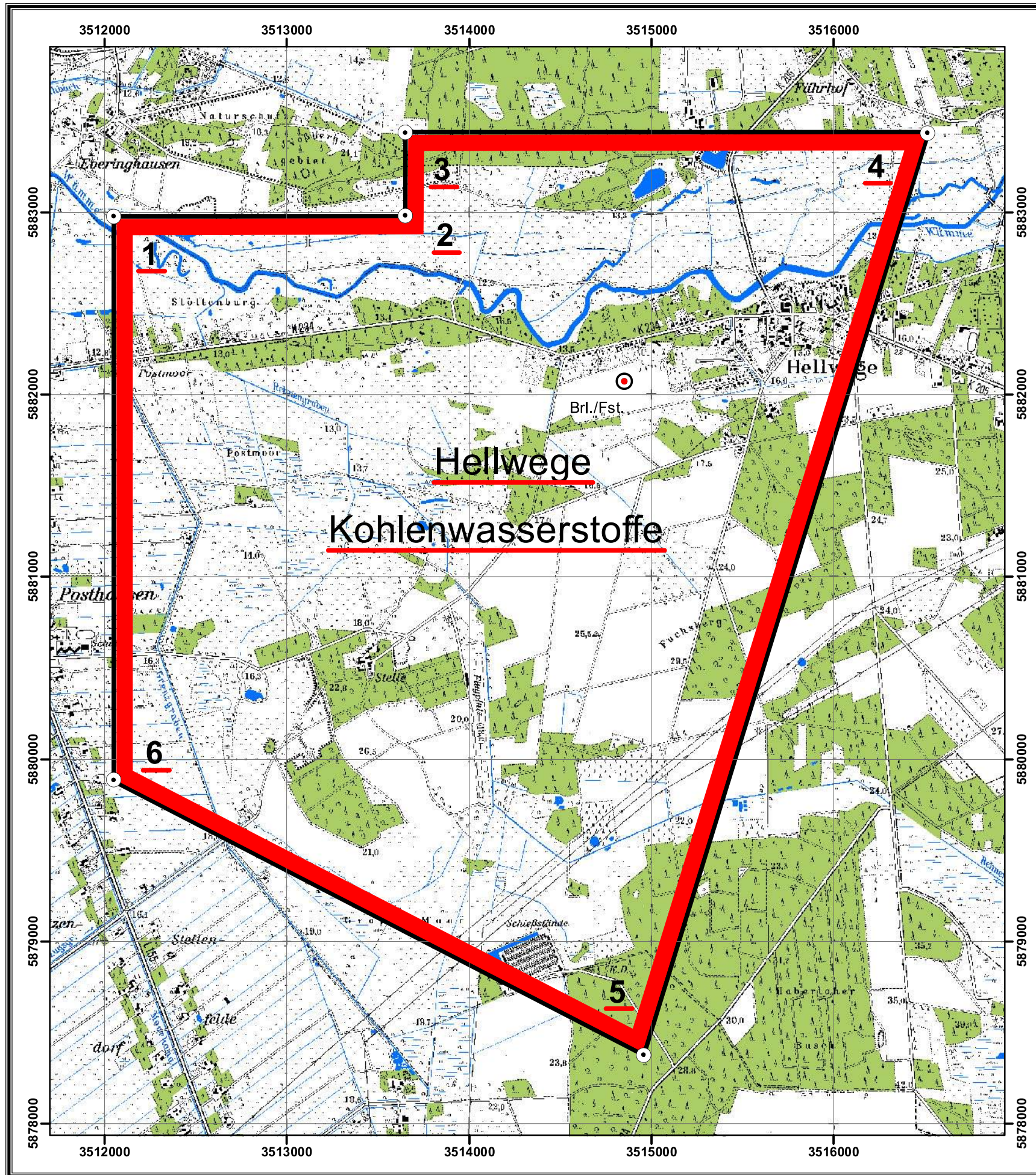
Maßstab 1 : 375.000

Ausschnitt aus der Seekarte Nr. 50
Stand 2004

Bundesamt für Seeschifffahrt und
Hydrographie

Koordinatensystem : Geografische Koordinaten, ED 50

Muster



Lageri

fr das Bewilligungsfeld Hellwege
zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen
Land Niedersachsen
Landkreise Rotenburg und Verden

Koordinaten der Feldeseckpunkte			
lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert	Hhe (NN)
1	35 12 050,00	58 82 980,00	
2	35 13 650,00	58 82 980,00	
3	35 13 650,00	58 83 440,00	
4	35 16 520,90	58 83 440,00	
5	35 14 957,64	58 78 377,10	
6	35 12 050,00	58 79 880,00	
1	35 12 050,00	58 82 980,00	ca. 50 m
Koordinaten der Fundstelle / Bohrlochansatzpunkt			
Fundstelle	35 14 850,20	58 82 070,80	
Brl. Hellwege Z1	35 14 852,10	58 82 071,50	

Flcheninhalt des Feldes 15 757 300 m² (unter Bercksichtigung der Projektionsverzerrung; abgerundet auf volle hundert m²)

Mastab 1 : 25 000

Angefertigt Goslar, den 11.05.2011

Mustermann
Mustermann

fr **Erdl und Erdgas GmbH**

Zur Erteilung der Bewilligung

vom Az.: gehrend.

Clausthal-Zellerfeld, den

Landesamt fr Bergbau, Energie und Geologie

Gau-Krger-Abbildung, 3° - Meridianstreifen; Bessel-Ellipsoid
Kartengrundlage: TK 25 Blatt 2921
Quelle: TK25-Rasterdaten der Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen (LGN)